III. Abschnitt Kinderzuschuss

§ 15 Förderungsart und Förderungsbedingungen

- (3) Der F\u00f6rderungsantrag f\u00fcr diesen Kinderzuschuss ist innerhalb von sechs Monaten ab Geburt bzw. Adoption zu stellen. F\u00fcr versp\u00e4tete Antr\u00e4ge wird die Bewilligungsdauer von zwei Jahren gem\u00e4\u00df Abs. 1 entsprechend verk\u00fcrzt.
- (4) Dieser Kinderzuschuss kann im Zeitraum von zehn Jahren ab der Förderungszusage für den Neubauförderungskredit bzw. ab der Zustimmung zur Übernahme eines bestehenden Neubauförderungskredits mehrmals in Anspruch genommen werden.